

Mindeststandards für Veranstaltungen

Tabakfabrik Linz (TFL)

Behördliche Bewilligungen & Genehmigungen

Vertragspartner:innen tragen das gesamte Risiko der von Ihnen durchgeführten Veranstaltung und verantworten das Einholen aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Veranstaltungsanmeldung/-anzeige/-bewilligung etc.), die Vorbereitung, den Aufbau, die Abwicklung/Durchführung und den Abbau.

Betriebsanlagengenehmigungen für die Location Lösehalle inkl. Vorzone, Klubkantine sowie Hörsaal O liegen vor.

Die Besucher:innenhöchstzahl sowie Betriebszeiten dieser Locations dürfen ohne vorgelegter Veranstaltungsgenehmigung nicht überschritten werden:

Lösehalle	850 Personen	09:00 – 04:00 Uhr
Vorzone indoor Lösehalle	200 Personen	09:00 – 23:00 Uhr
Klubkantine	95 Personen	08:00 – 03:00 Uhr
Hörsaal O	230 Personen	06:00 – 04:00 Uhr

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepages der [Stadt Linz](#) sowie des [Landes Oberösterreich](#).

Sicherheit

Brandschutz: Um den Brandschutz entsprechend gewährleisten zu können, ist ein:e von der TFL geschulte:r Brandschutzbeauftragte:r während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend. Anweisungen dieser Person sind zu befolgen.

Die Verwendung von Nebelmaschinen, Hazern oder anderen Geräten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlagen verursachen können, muss im Voraus mit dem Personal der TFL abgestimmt werden und unterliegt speziellen Sicherheitsbestimmungen. Wenn diese Abstimmung unterlassen wird und es zu einem unbeabsichtigten Feuerwehreinsatz kommt, haben die Veranstalter:innen die anfallenden Kosten zu tragen.

Die Verwendung von Flüssiganlagen (wie gasbetriebenen Grillgeräten) und offenem Feuer ist im gesamten Areal der Tabakfabrik untersagt.

Fluchtwege: Gekennzeichnete Fluchtwege müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt oder versperrt werden. Änderungen der Fluchtwege müssen mit dem Personal der TFL bzw. Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden. Zudem ist das Anbringen von Vorhängen oder Dekoration im Bereich von Ausgängen verboten.

Ortsveränderliche Leitungen, Kabel und dergleichen sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig. Die im Verkehrsbereich befindlichen Kabel sind

- a) wenn am Boden liegend mit Rampen oder Gleichwertigem zu überdecken.
- b) freihängend außerhalb des Handbereiches (ca. 2,5 m Bodenabstand) zu führen.

Akustische Darbietungen

Lösehalle: Akustische Darbietungen dürfen vor der nördlichen Außenwand an keiner Stelle 85 dB(A) überschreiten, wobei gleichzeitig die Lautstärke im Publikum 93 dB(A) nicht übersteigen darf. Falls die Veranstaltung an Kinder unter 14 Jahren gerichtet ist, darf an keiner Stelle im Publikum die Lautstärke von 85 dB(A) überschritten werden. Beschallung außerhalb der Lösehalle (im Foyer der Lösehalle, dem Verladebereich und in den Nebenräumen) ist untersagt. Sämtliche Türen nach Außen und Fenster des Veranstaltungsbereichs sind nach 19 Uhr geschlossen zu halten.

Klubkantine: Darbietungen von Musik über eine Musikanlage in der Klubkantine dürfen den Innenpegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

TABAKFABRIK

Hörsaal 0: Akustische Darbietungen dürfen an keiner Stelle die Lautstärke von 80 dB(A) überschreiten.

Outdoor: Eine Beschallung im Outdoor-Bereich ist untersagt. Zudem sind sämtliche Türen nach Außen (außer zum Betreten und Verlassen des Veranstaltungsbereiches durch Besucher:innen) sowie Fenster des Veranstaltungsbereichs nach 19:00 Uhr geschlossen zu halten.

Sondergenehmigungen

Durch die Einholung einer Sondergenehmigung ist es möglich, die festgelegten Maximalwerte für die Beschallung oder andere Einschränkungen aufzuheben oder anzupassen. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepages der [Stadt Linz](#) sowie des [Landes Oberösterreich](#).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH. Diese wurden beigefügt und gelten mit der Unterfertigung dieses Vertrages als akzeptiert.

TABAKFABRIK